

Satzung
des Fördervereins „Freunde und Förderer der Grundschule Joliot Curie e. V. "

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde und Förderer der Joliot Curie Grundschule".
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg, postalisch erreichbar ist er über die Anschriften der Vorstandsmitglieder.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Joliot Curie Grundschule in Brandenburg an der Havel.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung für Freizeitangebote aller Kinder, die Hilfe bei der Hausaufgabenanfertigung, der Durchführung von Festen und Projekten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
2. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme haben.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Erstattung

des Jahresbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird nach der Umlage festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und selbst Vorschläge zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Vereinssatzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen zu betätigen, vor allem denen der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze.
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
 - Mitgliedsbeiträge pünktlich und gemäß Fälligkeit zu entrichten, September jeden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

- der Vorstand (Hauptorgan)
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Personen dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister (laut § 26 BGB).
2. Die Vorstandsmitglieder i.S. d. § 26 BGB können den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.
- 5.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss

§10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann auf schriftlichem Weg erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Dies obliegt dem Vorstand nach Dringlichkeit. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/15 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes durchgeführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entfällt die Versammlung.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 66% der abgegebenen gültigen Stimme erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung der Mitglieder beschlossen werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuergünstigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten zweckgebunden an die Grundschule Joliot Curie, die es nach Absprache mit dem Finanzamt ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brandenburg an der Havel, den 07.11.2017